

# **Geschäftsordnung der Diakonischen Konferenz**

Beschlossen durch die Diakonische Konferenz am 05. März 2008

## **§ 1 Einberufung**

Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, die Synode oder der Ev.luth. Oberkirchenrat es verlangen.

Ort und Zeit der Sitzung bestimmt die/der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz, soweit diese darüber keine Beschlüsse gefaßt hat. Die Sitzung wird vom Präsidium in Zusammenwirken mit der Landesgeschäftsstelle vorbereitet.

## **§ 2 Einladung**

Die/der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung ein.

Die/der Präsident/in der Synode und die/der Bischof/Bischöfin werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen und haben Rederecht.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes sowie der Aufsichtsrat werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen.

Weitere Personen, die nicht der Diakonischen Konferenz angehören, können als Gäste oder Sachverständige zu den Sitzungen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden.

Zur ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Vorstand des Diakonischen Werkes Oldenburg ein. Bis zum Abschluss der Wahl der/des Vorsitzenden leitet das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied der Diakonischen Konferenz die erste Sitzung.

## **§ 3 Leitung der Diakonischen Konferenz**

Die/der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz leitet die Sitzungen und wird von einem/einer der Stellvertreter/innen vertreten.

#### **§ 4 Eröffnung, Beschlussfähigkeit**

Jede Sitzung wird mit einer Andacht oder einem Gebet eröffnet und geschlossen.

Die/der Vorsitzende eröffnet die Beratungen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 5 Teilnahme**

Ein Mitglied, das die Sitzung vor ihrem Ablauf verlassen muß, hat die/den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von Mitgliedern der Diakonischen Konferenz, von dem Vorstand oder vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit Anträge nicht mehr fristgemäß in die Tagesordnung aufgenommen werden können, befindet die Diakonische Konferenz darüber, ob sie zu verhandeln sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Tagungsbeginn eingehen, ist nur aufgrund eines Beschlusses zu verhandeln, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Diakonischen Konferenz gefasst werden muss.

Die/der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

#### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung oder auf Schluss der Beratung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der Diakonischen Konferenz beschränkt werden.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

Die Diakonische Konferenz fasst, soweit nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz dies fordern.

Wahlen sind, wenn kein Mitglied der Diakonischen Konferenz widerspricht, durch Handzeichen, anderenfalls durch Stimmzettel zu vollziehen.

Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 9 Wahl des Präsidiums**

Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und zwei Schriftführer/innen in getrennten Wahlgängen.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist. Verantwortlich für die Anfertigung der Niederschrift sind die Schriftführer/innen.

Den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einsprüche gegen die Niederschrift sind vor der nächsten Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzulegen. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 11 Ausschüsse**

Die Diakonische Konferenz kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. In die Fachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht der Diakonischen Konferenz angehören.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Diakonische Konferenz in Kraft.